

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

OFFENE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

VP/2001/21

Generaldirektion Beschäftigung und Soziales

Durchführung der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001—2005)

(2002/C 23/08)

1. POLITISCHER HINTERGRUND

Am 20. Dezember 2000 hat der Rat entschieden, ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2) erforderlichen Instrumente, das sich auf sämtliche Gemeinschaftspolitiken und -aktionen erstreckt, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern leisten können, einschließlich ‚Gender-Mainstreaming‘-Maßnahmen und spezifischer Frauenfördermaßnahmen.“

In Artikel 2 der Entscheidung des Rates ist Folgendes festgelegt:

- „Das Programm ist eines der für die Umsetzung der von der Kommission im Juni 2000 beschlossenen Gesamtstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2) erforderlichen Instrumente, das sich auf sämtliche Gemeinschaftspolitiken und -aktionen erstreckt, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern leisten können, einschließlich ‚Gender-Mainstreaming‘-Maßnahmen und spezifischer Frauenfördermaßnahmen.“
- „Mit dem Programm wird die Umsetzung horizontaler Maßnahmen in den von der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern abgedeckten Aktionsbereichen koordiniert, unterstützt und finanziert. Diese Aktionsbereiche sind: Wirtschaftsleben, gleiche Beteiligung und Vertretung, soziale Rechte, Rechte als Bürgerinnen und Bürger, Geschlechterrollen und geschlechter-spezifische Stereotype.“

Die für das Programm erforderlichen Finanzmittel werden im Rahmen der Haushaltslinie B3-4012 bereitgestellt.

2. ZIELE DER OFFENEN AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung des Rates besteht das Programmziel in der *„Entwicklung der Fähigkeit der Akteure, die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen, insbesondere durch Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren sowie der Zusammenarbeit in gemeinschaftsweiten Netzwerken“*.

Zweck der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Finanzierung grenzüberschreitender Austauschaktionen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, an denen mehrere Akteure aus mindestens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Ländern des Europäischen

Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) beteiligt sind und bei denen es um die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren geht.

Im Rahmen der Projekte sollte eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt werden.

Niemand darf aufgrund einer Behinderung von der Teilnahme an einem Projekt ausgeschlossen werden. Die Antragsteller sind aufgefordert, Überlegungen dazu anzustellen, wie sie Menschen mit Behinderungen einen uneingeschränkten Zugang zu ihren Projekten ermöglichen können.

3. FÖRDERSCHWERPUNKTE IM JAHR 2002

Für das Haushaltsjahr 2002 hat der Programmausschuss beschlossen, vorrangig Aktionen durchzuführen und zu finanzieren, die dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ gewidmet sind. Andere Programmthemen sind zwar nicht ausgeschlossen, doch haben Projekte zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ Priorität.

Die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist in einem umfassenderen sozialpolitischen Kontext zu sehen, der u. a. durch die sinkende Fertilität in Europa und durch den Wandel der Familienstrukturen gekennzeichnet ist. Darüber hinaus besteht eine enge Verknüpfung mit anderen Themenkomplexen: Veränderungen in der Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung, Entstehung neuer Formen der Arbeitsorganisation, Aufteilung von Betreuungsaufgaben zwischen Frauen und Männern, Umgestaltung der Sozialschutzsysteme.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine wichtige Frage für Frauen und Männer, und sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene wurde in diesem Bereich bereits einiges unternommen. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten nicht ausschließlich auf Frauen abstellen, wie dies in der Vergangenheit meist der Fall war, als im Mittelpunkt des Interesses die Frauen und die Themen Teilzeitarbeit, Flexibilität — in Bezug auf Arbeitsverträge, Arbeitszeit und Arbeitsort — und Kinderbetreuungseinrichtungen standen. All diese Aspekte sind zwar nach wie vor relevant, doch hat sich gezeigt, dass eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur dann erreicht werden kann, wenn günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es auch Männern ermöglichen, familiäre und berufliche Pflichten miteinander in Einklang zu bringen.

(1) ABL L 17 vom 19.1.2001, S. 22. Website: http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm

(2) KOM(2000) 335 endg. vom 7.6.2000.

In den vergangenen Jahren wurde diese Problematik in der Vereinbarung der Sozialpartner über den Elternurlaub und in der anschließend verabschiedeten einschlägigen Richtlinie⁽³⁾ aufgegriffen. Allerdings haben die Männer von den neuen rechtlichen Möglichkeiten im Allgemeinen nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Im Übrigen ist es erforderlich, Einstellungsveränderungen in der Gesellschaft zu bewirken und Männer wie Frauen dazu zu bewegen, eine gerechte Aufteilung der Familienarbeit anzustreben.

Somit gilt es, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sorgen. Die Kommission fordert potenzielle Bewerber auf, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Förderung von Maßnahmen der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die darauf abzielen, dass Frauen und Männer den Elternurlaub mehr in Anspruch nehmen. Insbesondere die Männer sollen veranlasst werden, mehr am Familienleben teilzuhaben; diese Maßnahme zielt vor allem auf die KMU usw.;
- Möglichkeiten der Schaffung ausreichend finanzierter, familienfreundlicher Betreuungsangebote vor allem für ältere Menschen und andere betreuungsbedürftige Personen, einschließlich der praktischen Auswirkungen von Elternbeihilfen, Steuererleichterungen für Familien und sozialer Unterstützung;
- Aufwertung von Betreuungs- und Pflegetätigkeiten, Anerkennung entsprechender beruflicher Qualifikationen und Erhöhung des Männeranteils im Betreuungs- und Pflegebereich;
- Koordinierung der Arbeitszeiten und Entwicklung einer **Dienstleistungspolitik**, die einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderlich und besser auf die Bedürfnisse von Frauen und Männern abgestimmt ist (z. B. in den Bereichen Städteplanung und Wohnungsbaupolitik, bei den Öffnungszeiten öffentlicher Einrichtungen, bei den Schulzeiten usw.). Hauptakteure: grenzüberschreitende Netzwerke regionaler und lokaler Behörden usw.

Besonderes Augenmerk sollte Geringverdienern gelten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die europäische Gemeinschaftsinitiative EQUAL⁽⁴⁾, die gemeinsam von der Gemeinschaft (ESF) und den Mitgliedstaaten finanziert wird, Entwicklungspartnerschaften unterstützt, bei denen es ebenfalls um die Einführung familienfreundlicher Formen der Arbeitsorganisation, einschließlich Telearbeit, und um den Ausbau von Betreuungs- und Unterstützungsangeboten gehen kann, die einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderlich sind. Im Rahmen von EQUAL bereits finanziell unterstützte Aktivitäten kommen daher nicht für eine Finanzierung aus Mitteln des Gleichstellungsprogramms in Betracht. Auch Aktivitäten auf nationaler Ebene, die bereits z. B. aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützt werden, können nicht an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen.

⁽³⁾ Richtlinie 96/34/EG des Rates (ABl. L 145 vom 19.6.1996).

⁽⁴⁾ Siehe EQUAL-Website:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/equal/index_de.html

4. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN? ⁽⁵⁾

- Auf europäischer Ebene agierende NRO: zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig eingerichtete — oder in anderer gleichwertiger Form legitimierte ⁽⁶⁾ — Nichtregierungsorganisationen ohne Erwerbscharakter, die laut Satzung — oder einer anderen gleichwertigen Urkunde — europäische Zielsetzungen verfolgen;
- Sozialpartner auf europäischer Ebene, die im Verzeichnis der gegenwärtig auf der Grundlage von Artikel 3 des Abkommens über die Sozialpolitik gehörten europäischen Organisationen der Sozialpartner aufgeführt sind; ⁽⁷⁾
- transnationale Netze regionaler oder lokaler Behörden: zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig eingerichtete — oder in anderer gleichwertiger Form legitimierte ⁽⁶⁾ — Organisationen ohne Erwerbscharakter;
- transnationale Netze von im Bereich der Geschlechtergleichstellung engagierten Organisationen: zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig eingerichtete — oder in anderer gleichwertiger Form legitimierte ⁽⁶⁾ — Organisationen ohne Erwerbscharakter, die laut Satzung — oder eines gleichwertigen Schriftstücks — die Geschlechtergleichstellung zum Ziel haben.

Artikel 10 der Entscheidung 2001/51/EG des Rates sieht Folgendes vor: „An dem Programm können sich beteiligen: ... die Bewerberländer Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den in den Europa-Abkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen“ sowie „Zypern, Malta und die Türkei, deren Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren finanziert wird“.

Die Verhandlungen über die Teilnahme der Beitrittskandidaten sind jedoch noch im Gang. Tätigkeiten und Ausgaben im Zusammenhang mit einer Beteiligung der Beitrittsländer können im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend die Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt werden, solange die Verhandlungen nicht abgeschlossen und die Modalitäten der Teilnahme nicht festgelegt sind.

Somit kommen Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung der Beitrittsländer oder mit in den Beitrittsländern durchgeführten Maßnahmen anfallen, nicht für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Betracht.

5. WELCHE ARTEN VON MASSNAHMEN WERDEN GEFÖRDERT?

Transnationale Maßnahmen, an denen mehrere Akteure aus mindestens drei Mitgliedstaaten oder EWR-Ländern beteiligt sind. Diese Akteure tauschen Informationen, Erkenntnisse und bewährte Verfahren aus.

Die Aktivitäten sollten sich auf mindestens drei Mitgliedstaaten oder EWR-Länder erstrecken.

⁽⁵⁾ Nähere Informationen im Leitfaden für Antragsteller.

⁽⁶⁾ Nach nationalem Recht oder nationaler Rechtspraxis.

⁽⁷⁾ Siehe Anhang I der Mitteilung der Kommission „Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“, Brüssel, 20.5.1998, KOM(1998) 322 endg.

Die Aktionen können Folgendes umfassen: Vergleich der Wirksamkeit der im Zusammenhang mit den ausgewählten Themen relevanten Prozesse, Methoden und Instrumente; Weitergabe und Anwendung bewährter Verfahren; Austausch von Personal; gemeinsame Entwicklung von Produkten, Prozessen, Strategien und Methoden; Anpassung von Methoden, Instrumenten und Prozessen, die als bewährte Verfahren definiert sind, an verschiedene Rahmenbedingungen und/oder Verbreitung von Ergebnissen, Herstellung von Informationsmaterial und Organisation von Veranstaltungen.

Die von der Kommission im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Zuschüsse dürfen nicht zur Finanzierung der üblichen Tätigkeiten oder der Betriebskosten der Projektträger verwendet werden.

6. FÖRDERKRITERIEN

Anträge, die die folgenden Kriterien nicht erfüllen, sind nicht förderungswürdig und werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

1. Übermittlung einer elektronischen Fassung des Antragsformulars (Teile I, II und III) einschließlich Banknachweisformular entsprechend dem vorgeschriebenen Muster — bis spätestens **15. März 2002**;
2. Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten und vom Verantwortlichen unterzeichneten Antragsformulars (Teile I, II und III) — entsprechend dem vorgeschriebenen Muster — in Papierform bis spätestens **15. März 2002** (als Nachweis gilt der Poststempel oder der Aufgäbebeleg eines Expresskurierdienstes);
3. Vorlage eines ausgefüllten und unterzeichneten Banknachweisformulars;
4. Nachweis über die amtliche Registrierung oder die Rechtsform oder ein anderer gleichwertiger Nachweis der Antragstellenden Organisation;
5. Vorlage der Satzung des Antragstellers oder einer gleichwertigen Urkunde;
6. Vorlage der letzten drei Jahresabschlüsse des Antragstellers mit dem Bestätigungsvermerk einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht erforderlich bei öffentlichen Einrichtungen);
7. Vorlage von unterzeichneten Verpflichtungserklärungen, in denen bestätigt wird, dass vom Antragsteller und/oder von den Partnern und/oder aus anderen Quellen ein Finanzbeitrag (in Geldleistungen) in Höhe von mindestens 20 % der im Rahmen des Projekts anfallenden zuschussfähigen Kosten geleistet wird;
8. Vorlage von unterzeichneten Verpflichtungserklärungen aller Projektpartner, in denen sie ihre Teilnahme bestätigen, ggf. unter Angabe der Höhe ihres Finanzbeitrags (in Geldleistungen);
9. Vorlage eines unterzeichneten, ausgeglichenen Finanzplans (in Euro);

10. Vorlage des Lebenslaufs des Projektleiters und der Personen, denen die Hauptaufgaben im Zusammenhang mit den bezuschussten Aktivitäten übertragen werden;
11. der Projektvorschlag sieht Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung vor;
12. der Vorschlag wird von Organisationen vorgelegt, die den unter Punkt 4 (Wer kann einen Antrag stellen?) genannten Kriterien entsprechen;
13. der Vorschlag genügt dem Kriterium der Transnationalität: Es müssen Organisationen aus mindestens drei Mitgliedsstaaten und/oder Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beteiligt sein;
14. der beantragte Gemeinschaftszuschuss beträgt mindestens 250 000 EUR und höchstens 500 000 EUR;
15. das Vorhaben kommt nicht für eine Unterstützung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme in Betracht.

7. AUSWAHLKRITERIEN

Alle Projektvorschläge, die den genannten Förderkriterien entsprechen, werden anschließend anhand folgender **Auswahlkriterien** bewertet:

1. Bewertung der Qualität des Vorschlags:
 - a) Erfüllung der Anforderungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und Grad der Übereinstimmung mit ihren Zielsetzungen, insbesondere mit Blick auf das Schwerpunktthema;
 - b) Klarheit und Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms, einschließlich Zeitplan und Methodik;
 - c) Qualität der vorgeschlagenen Partnerschaft (Angemessenheit, Erfahrung der Partner);
 - d) Qualität des transnationalen Ansatzes, insbesondere Grad der Einbeziehung der transnationalen Partner in das Projekt;
 - e) europäischer Mehrwert;
 - f) Reichweite und Effektivität der vorgeschlagenen Mechanismen zur Verbreitung der Ergebnisse;
 - g) Qualität der für das begleitende Monitoring und die abschließende Bewertung vorgesehenen Mechanismen;
 - h) Gesamtqualität des Vorschlags.

2. Bewertung der finanziellen Aspekte des Vorschlags (Finanzplan):

- a) Vertretbarkeit der Kosten je Einheit und der Gesamtbeträge;
- b) angemessener, realistischer und ausgewogener Finanzplan, wobei die Höhe des beantragten Zuschusses auf das für die Durchführung des Projekts erforderliche Minimum zu beschränken ist ⁽⁸⁾;
- c) angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

3. Bewertung der operationellen und technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers:

- a) operationelle Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
- b) nachgewiesene fachliche Befähigung im Bereich, in dem die vorgeschlagenen Maßnahmen angesiedelt sind;
- c) nachgewiesene fachliche Befähigung und Berufserfahrung des Projektleiters und der Personen, denen die Hauptaufgaben im Zusammenhang mit den Projektaktivitäten übertragen werden.

8. LAUFZEIT DER PROJEKTE

Die vorliegende offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf einen Vertragszeitraum, der voraussichtlich Anfang August 2002 beginnen und 15 Monate dauern wird. Starttermin für die Aktionen ist der Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung. Eine Verlängerung der in der Vereinbarung festgelegten Laufzeit ist nicht möglich.

9. BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN

— Die Auswahl der bezuschussten Projekte erfolgt unter Zugrundelegung der oben genannten Förder- und Auswahlkriterien und nach Maßgabe der von der Haushaltsbehörde der Gemeinschaft jährlich für das Programm bewilligten Mittel.

— **Vorrangig gefördert werden diejenigen ausgewählten Vorhaben, die dem Schwerpunktthema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ gewidmet sind.**

— Geschätzte Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel: ± 4 400 000 EUR. Die Kommission geht davon aus, dass im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 10 bis 15 Projekte gefördert werden können.

— Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird sich auf maximal 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts belaufen. Der Zuschuss wird mindestens 250 000 EUR und höchstens 500 000 EUR betragen. Die angegebenen Kosten müssen für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sein.

— Der Antragsteller und/oder seine Partner und/oder andere Geldgeber haben die Kofinanzierung der verbleibenden 20 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen Kosten des Projekts zu übernehmen, und zwar in Geldleistungen. Projektträger, die keinen Nachweis über eine gesicherte Kofinanzierung erbringen, können nicht berücksichtigt werden.

— Die Kommission behält sich das Recht vor, den Gemeinschaftszuschuss zu kürzen, falls bestimmte im Finanzplan angegebene Kosten nicht zuschussfähig oder zu hoch angesetzt sind.

— Die Zuschüsse werden für einmalige Aktionen gewährt. Sie begründen nicht automatisch einen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung in den Folgejahren.

— Das geförderte Projekt darf keine anderen Gemeinschaftsmittel für ein und dieselbe Maßnahme erhalten.

— Die Antragsteller dürfen in ihren Finanzplänen keine Ausgaben aufführen, die vor oder nach der Projektlaufzeit getätigt werden.

Ausführliche Erläuterungen zu den zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Kosten wie auch die übrigen Finanzbestimmungen finden sich im Leitfaden für Antragsteller.

10. INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN

— Der Antragseingang wird, soweit möglich, innerhalb eines Monats bestätigt. Jeder Antrag erhält eine Bearbeitungsnummer, die bei jedem Schriftverkehr anzugeben ist.

— Alle eingegangenen Anträge werden geprüft. Nur solche Anträge, die den Förderkriterien genügen, werden einer Bewertung anhand der Auswahlkriterien unterzogen.

— Die Kommission wird sämtliche Bewerber schriftlich darüber unterrichten, wie über ihre Anträge entschieden wurde (voraussichtlich Anfang Herbst 2002).

— Es werden keine Auskünfte erteilt, bevor die Kommission ihre Entscheidung offiziell bekannt gegeben hat. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

— Gewährt die Kommission einen Zuschuss, wird mit den Begünstigten eine Standardvereinbarung geschlossen, in der die Bedingungen und der Zuschussbetrag (in Euro) festgelegt sind.

11. EINREICHUNG DER ANTRÄGE

— Das Antragsformular und alle sonstigen Unterlagen, die Bestandteil des Antrags sind, sind in Papierform **ordnungsgemäß ausgefüllt** und vom Verantwortlichen **unterzeichnet in dreifacher Ausfertigung** (ein Original und zwei Kopien ⁽⁹⁾) bis spätestens **15. März 2002 auf dem Postweg** an nachstehende Anschrift zu senden (als Nachweis gilt der Poststempel oder der Aufgäbebeleg eines Expresskurierdienstes). Auf dem Umschlag ist die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vermerken.

Europäische Kommission
GD Beschäftigung und Soziales
Archiv — Poststelle GD EMPL (JII 37 00/26) — VP/2001/21
B-1049 Brüssel.

⁽⁸⁾ Die Antragsteller werden gebeten, die im Leitfaden für Antragsteller enthaltenen finanztechnischen Informationen genauestens zu lesen.

⁽⁹⁾ Beachten Sie, dass auch die Kopien zu unterzeichnen sind.

— **Darüber hinaus** ist das Antragsformular (Teile I, II und III) einschließlich Banknachweisformular unter Verwendung der vorgeschriebenen Muster bis spätestens **15. März 2002 in elektronischer Form** — unter Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, des Namens des Antragstellers und des Herkunftslandes — per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

eqop@cec.eu.int

— Berücksichtigung finden nur solche Anträge, die in Papierform und in elektronischer Form entsprechend den vorgeschriebenen Mustern eingereicht werden.

— Persönlich abgegebene, unvollständige oder nicht unterzeichnete, handschriftlich ausgefüllte oder per Fax übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

— Per Fax übersandte ergänzende Dokumente werden ebenso wenig berücksichtigt wie auf dem Postweg oder per E-Mail übersandte zusätzliche Unterlagen.

— Unberücksichtigt bleiben auch nach dem Schlusstermin abgesandte Unterlagen.

— Der gesamte das Antragsverfahren betreffende Schriftverkehr wird in Englisch, Französisch oder Deutsch — entsprechend den vom Antragsteller im Antragsformular gemachten Angaben — geführt.

— Das Antragsformular — bestehend aus drei Teilen (Teil I — Allgemeine Angaben zum Antragsteller einschließlich Bank-

nachweisformular; Teil II — Finanzplan; Teil III — Detaillierte Projektbeschreibung) — sowie sämtliche die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betreffenden Informationen (Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Leitfaden für Antragsteller) können in Papierform und/oder in elektronischer Form schriftlich angefordert werden bei:

Europäische Kommission

GD Beschäftigung und Soziales

Referat „Gleichstellung von Frauen und Männern“

B-1049 Brüssel

Fax (32-2) 296 35 62

E-Mail: eqop@cec.eu.int

— Der Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, der Leitfaden für Antragsteller, das Antragsformular (ausgenommen Teile I und II) können auch von der Website der GD Beschäftigung und Soziales, Referat „Gleichstellung von Frauen und Männern“, heruntergeladen werden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm

— Etwaige Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richten Sie bitte — unter Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — an:

E-Mail: eqop@cec.eu.int oder Fax: (32-2) 296 35 62.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

(2002/C 23/09)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 10. Januar 2002)

Seite 5, Titel III „Angebote“, Ziffer 1 erster Unterabsatz, wird wie folgt geändert:

„1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

Direcção de Serviços de Licenciamento, Rua do Terreiro do Trigo, Edifício da Alfândega, P-1149-060 Lisboa (telefax (351-21) 881 42 61, telefono (351-21) 42 62).“